

101 StVK 3450/17

beglaubigte Abschrift



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In der Strafvollzugssache

betreffend John-Christian Rafflenbeul,
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern

hat die 16. Strafkammer des Landgerichts Bielefeld als Strafvollstreckungskammer
am 01.12.2017 beschlossen:

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen, des Antragstellers, nachdem sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt hat. Dass der Antragsteller den begehrten Film inzwischen erhalten hat, spricht dafür, dass er mit seinem Antrag auch ohne dieses erledigende Ereignis Erfolg gehabt hätte (§ 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG).

Der Geschäftswert wird auf 15,00 Euro festgesetzt.

Kausen, Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Beglaubigt

Janssen
Justizbeschäftigte



Kommentar des Antragstellers:
Bezug und Aushändigung einer BluRay-Disc (Die Schlümpfe-Das verlorene Dorf) bei amazon erst abgelehnt, Zahlung durch Extern. Aushändigung in JVA Bielefeld abgelehnt, nach Verlegung in Geldern sofort ausgehändigt!

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 12 63 47592 BELDERN
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277
E: 12.12.17

Ausfertigung

101 StVK 3450/17



Landgericht Bielefeld

Kostenfestsetzungsbeschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern

Antragstellers,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Antragsgegner,

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 01.12.2017 AZ: 101 StVK 3450/17, werden die dem Antragsteller aus der Landeskasse gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu erstattenden notwendigen Auslagen auf

5,89 EUR (fünf Euro und neunundachtzig Cent)
festgesetzt.

Gründe

Die Auslagen waren notwendig.

Die Festsetzung beruht auf dem Antrag vom 10.09.2018.

Gegen diesen Beschluss ist

- a) für den Fall, dass der Beschwerdewert von 200,00 EUR überschritten wird, die sofortige Beschwerde,
- b) andernfalls, die befristete Erinnerung

zulässig.

Die Rechtsbehelfe müssen binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung bei Gericht eingegangen sein und können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

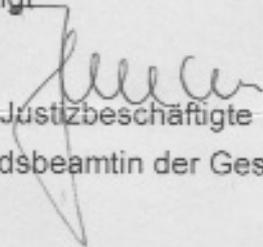
Bielefeld, 19.12.2018

Landgericht

Maaß

Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Janssen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

